

GARANTIEBEDINGUNGEN

Starterbatterie-Check 3 Monate Laufzeit

1. Garantiegeber ist der ausgebende Service Partner. Die Garantie gilt ausschließlich für die Instandsetzung durch den Service Partner. Ersetzte Teile werden Eigentum des Service Partners. Der Service Partner wird die Rechnungsbeträge für die Behebung übernehmen, soweit diese Original Teile betreffen und im Rahmen des Starterbatterie-Checks als „O. K.“ eingestuft wurden.
2. Die Garantie ist gültig ab dem Ausstellungsdatum des Garantie-Zertifikats für einen Zeitraum von drei Monaten. Alle Garantieansprüche verfallen mit Ablauf dieser Frist. Sollte auf Kundenwunsch ein neuer Check vor Ablauf des Garantiezeitraumes durchgeführt werden, endet der Garantiezeitraum des laufenden Zertifikates. Mit Ausstellungsdatum des neuen Zertifikates startet auch ein neuer Garantiezeitraum.
3. Mit der Übergabe dieses Zertifikats garantiert der ausgebende Service Partner Ihnen für Ihr Fahrzeug den einwandfreien Zustand der Starterbatterie für die Dauer von drei Monaten ab Ausstellungsdatum. In dieser Zeit auftretende Mängel an der Starterbatterie – ausgenommen solche, die auf unsachgemäße Behandlung oder sonstige äußere, nicht durch den Service Partner zu vertretende Einflüsse (bspw. Unfall, Rennsportveranstaltungen) zurückzuführen sind – wird der ausgebende Service Partner gegen Vorlage des von ihm ausgestellten Zertifikats kostenlos beheben. Des Weiteren sind sämtliche Folgeschäden, Abschlepp- und Mobilitätskosten von der Garantie ausgeschlossen. Die im Rahmen der vorgenommenen Arbeiten ausgetauschte Altstarterbatterie geht in das Eigentum des Service Partners über.
4. Ein Garantiefall muss unverzüglich dem zertifikatsgebenden Service Partner unter Vorlage des Zertifikats gemeldet und das Fahrzeug für die Reparatur zur Verfügung gestellt werden.
5. Alle Instandsetzungsarbeiten aufgrund dieser Garantie sind, soweit zumutbar, beim ausgebenden Service Partner in Auftrag zu geben. Sofern die Instandsetzung durch einen anderen Service Partner derselben Marke wie der des garantiebetroffenen Fahrzeugs unumgänglich ist, legen Sie die Kosten vor und rechnen diese anschließend mit dem ausgebenden Service Partner ab. Dazu sind das Zertifikat und die Rechnung vorzulegen.
6. Von dieser Garantie unberührt bleiben die allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausgebenden Service Partners.

Stand 12/2024

GARANTIEBEDINGUNGEN

Starterbatterie-Check 6 Monate Laufzeit

1. Garantiegeber ist der ausgebende Service Partner. Die Garantie gilt ausschließlich für die Instandsetzung durch den Service Partner. Ersetzte Teile werden Eigentum des Service Partners. Der Service Partner wird die Rechnungsbeträge für die Behebung übernehmen, soweit diese Original Teile betreffen und im Rahmen des Starterbatterie-Checks als „O. K.“ eingestuft wurden.
2. Die Garantie ist gültig ab dem Ausstellungsdatum des Garantie-Zertifikats für einen Zeitraum von sechs Monaten. Alle Garantieansprüche verfallen mit Ablauf dieser Frist. Sollte auf Kundenwunsch ein neuer Check vor Ablauf des Garantiezeitraumes durchgeführt werden, endet der Garantiezeitraum des laufenden Zertifikates. Mit Ausstellungsdatum des neuen Zertifikates startet auch ein neuer Garantiezeitraum.
3. Mit der Übergabe dieses Zertifikats garantiert der ausgebende Service Partner Ihnen für Ihr Fahrzeug den einwandfreien Zustand der Starterbatterie für die Dauer von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum. In dieser Zeit auftretende Mängel an der Starterbatterie – ausgenommen solche, die auf unsachgemäße Behandlung oder sonstige äußere, nicht durch den Service Partner zu vertretende Einflüsse (bspw. Unfall, Rennsportveranstaltungen) zurückzuführen sind – wird der ausgebende Service Partner gegen Vorlage des von ihm ausgestellten Zertifikats kostenlos beheben. Des Weiteren sind sämtliche Folgeschäden, Abschlepp- und Mobilitätskosten von der Garantie ausgeschlossen. Die im Rahmen der vorgenommenen Arbeiten ausgetauschte Altstarterbatterie geht in das Eigentum des Service Partners über.
4. Ein Garantiefall muss unverzüglich dem zertifikatsgebenden Service Partner unter Vorlage des Zertifikats gemeldet und das Fahrzeug für die Reparatur zur Verfügung gestellt werden.
5. Alle Instandsetzungsarbeiten aufgrund dieser Garantie sind, soweit zumutbar, beim ausgebenden Service Partner in Auftrag zu geben. Sofern die Instandsetzung durch einen anderen Service Partner derselben Marke wie der des garantiebetroffenen Fahrzeugs unumgänglich ist, legen Sie die Kosten vor und rechnen diese anschließend mit dem ausgebenden Service Partner ab. Dazu sind das Zertifikat und die Rechnung vorzulegen.
6. Von dieser Garantie unberührt bleiben die allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausgebenden Service Partners.

Stand 12/2024